Datenschutzbeauftragte
Stadt Ahrensburg

Tätigkeitsbericht

Januar bis Dezember 2025

23.06.2026

Inhaltverzeichnis

1	**Tätigkeiten im Berichtszeitraum**	**3**
1.1	Tätigkeiten nach Artikel 39 DSGVO	3
1.1.1	Unterrichtung und Beratung des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Beschäftigten	3
1.1.2	Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften	3
1.1.3	Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO	3
1.1.4	Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsbehörde	3
1.1.5	Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde	4
1.2	Weitere Tätigkeiten	4
1.2.1	Auskunftsersuchen	4
1.2.2	Anlaufstelle für betroffene Personen	4
2	**Einzelfeststellungen in der Stadt Ahrensburg**	**5**
2.1	Datenschutzkontrolle	5
2.1.1	Datenschutzverletzung	5
2.1.2	Homeoffice	5
2.2	Datenschutzverstöße	6
2.3	Auskunftsersuchen	7

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 wurde bei der Stadt Ahrensburg eine behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) bestellt. In dieser Funktion ist sie aufgrund eines seinerzeit geschlossenen Kooperationsvertrages ebenfalls für die Stadt Glinde, die Gemeinden Ammersbek, Barsbüttel, Großhansdorf und Oststeinbek sowie die Ämter Nordstormarn, Siek und Trittau zuständig. Seit dem 01.01.2024 ist diese Kooperation zusätzlich um den Zweckverband Obere Bille Trittau sowie den Zweckverband Friedhof Siek erweitert worden.

Die Rechtsstellung der DSB, ihre Zuständigkeit sowie ihr Aufgabenbereich wurden in den ersten Tätigkeitsberichten ausführlich dargestellt, daher erfolgt hier lediglich ein Verweis auf die Berichte der Vorjahre.

1 Tätigkeiten im Berichtszeitraum

1.1 Tätigkeiten nach Artikel 39 DSGVO

1.1.1 Unterrichtung und Beratung des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Beschäftigten

Auch in 2025 wurde ein großer Anteil der Arbeitszeit für die Beantwortung von Anfragen sowie die Beratung der Kooperationskommunen verwendet. Hierbei ging es z. B. um die Zulässigkeit von Videoüberwachungen, die Nutzung von Cloud-Diensten, die Übermittlung von personenbezogenen Daten sowie die Erfordernisse für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Außerdem haben Fragestellungen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) zugenommen.

Darüber hinaus hat die DSB in drei der Kooperationskommunen Schulungen zum Datenschutz durchgeführt.

1.1.2 Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften

Zu diesem Aufgabenbereich wählt die DSB jährlich zwei Bereiche aus, die sie einer Kontrolle unterzieht. In diesem Jahr wurden zum einen die Sicherstellung einer fristgerechten Meldung im Falle einer Datenschutzverletzung und zum anderen die Regelungen zum Homeoffice geprüft.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Einzelfeststellungen der jeweiligen Kooperationskommune dargestellt.

1.1.3 Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO

In 2025 wurde keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt.

1.1.4 Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsbehörde

In den Arbeitskreisen der Datenschutzbeauftragten Schleswig-Holsteins findet regelmäßig sowohl ein Austausch untereinander sowie auch mit den Mitarbeiter/innen der Aufsichtsbehörde (ULD) zu datenschutzrechtlichen Themen statt.

Des Weiteren erfolgt eine enge Abstimmung im Falle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Hier ist gemäß DSGVO grundsätzlich eine Meldung innerhalb von 72 Stunden an die Datenschutzaufsichtsbehörde seitens des Verantwortlichen vorgeschrieben.

In folgenden Fällen kam es zu einer möglichen Schutzverletzung (nähere Angaben finden sich im Einzelbericht der jeweiligen Kommune):

- Information über einen Sterbefall
- Weitergabe von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen
- Diebstahl eines Diensthandys
- Anmeldung im Einwohnermeldewesen von Amts wegen

1.1.5 Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde

Sofern nicht bereits durch die betroffene Verwaltung geschehen, wird die DSB stets in die bei Datenschutzverstößen eingeleiteten Anhörungsverfahren durch das ULD eingebunden.

1.2 Weitere Tätigkeiten

1.2.1 Auskunftsersuchen

Neben den in Artikel 39 DSGVO aufgeführten Aufgaben ist die DSB gemäß der Dienstanweisung für den Datenschutz bei der Stadt Ahrensburg für die zentrale Bearbeitung von Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DSGVO zuständig.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Auskunftsersuchen gestellt. Näheres dazu in den Einzelfeststellungen der jeweiligen Kooperationskommune.

1.2.2 Anlaufstelle für betroffene Personen

Darüber hinaus ist der DSB mit der Bestellung die Tätigkeit als Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen übertragen worden. In 2025 wurden mehrere Anfragen zur Videoüberwachung sowie zur Weitergabe personenbezogener Daten gestellt.

2 Einzelfeststellungen in der Stadt Ahrensburg

2.1 Datenschutzkontrolle

Wie bereits unter Ziffer 1.1.2 ausgeführt, erfolgte im Berichtszeitraum eine Kontrolle hinsichtlich des Umgangs mit Datenschutzverletzungen und zu Homeoffice-Regelungen.

2.1.1 Datenschutzverletzung

Die DSGVO sieht im Falle von Datenschutzverletzungen i. d. R. eine unverzügliche Meldung des Verantwortlichen an das ULD als zuständige Aufsichtsbehörde vor. Die DSB hatte um Angabe gebeten, welche Regelungen innerhalb der Verwaltung bestehen, um dieser Meldepflicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 72 Stunden nachzukommen.

Der Fachdienst I.3 hat hierzu folgendes erklärt:

„Grundsätzlich: Die einschlägigen Regelungen und Vorgaben finden sich im Intranet der Stadt Ahrensburg und auch noch auf dem Gruppenlaufwerk im Ordner Rechtsvorschriften.

Die Dienstanweisung für den Datenschutz bei der Stadt Ahrensburg regelt unter Ziffer 2.3.4:

Meldung von Schutzverletzungen personenbezogener Daten
Im Falle einer von einer / einem Beschäftigten festgestellten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (= eine Verletzung der Sicherheit, die ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden – s. Artikel 4 Nr. 12 DSGVO) meldet diese/r den Vorfall unverzüglich in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form an die / den DSB, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und das Rechnungsprüfungsamt.“

Sofern die Verwaltungsleitung sicherstellt, dass alle Beschäftigten mit den dienstlichen Regelungen vertraut sind, besteht aus Sicht der DSB kein Grund zur Beanstandung.

2.1.2 Homeoffice

Seit der Corona-Pandemie ist das Arbeiten im Homeoffice oder auch das mobile Arbeiten vielfach gängige Praxis. Diese Formen der Arbeit erfordern dienstliche Regelungen, um auch hier die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Hierzu hatte die DSB um Mitteilung gebeten, welche Anweisungen hierzu in der Verwaltung bestehen.

Der Fachdienst I.3 hat dazu ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit der Nutzung bzw. der Arbeit im Homeoffice gelten zusätzlich die Regelungen der Dienstvereinbarung über die Durchführung bzw. das Arbeiten im Homeoffice (DV Homeoffice), insbesondere § 9:

§ 9 Datenschutz und Datensicherheit
(1) Beim Arbeiten im Homeoffice ist auf den Schutz von Daten und Informationen besonders zu achten. Die Vorgaben des gesetzlichen Datenschutzes, die für den Büroarbeitsplatz gelten, kommen auch hier uneingeschränkt zur Anwendung.
(2) Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf dienstlich beschaffter und vom IT-Support zur Verfügung gestellter Hard- und Software. Der Einsatz privat beschaffter

Hardware an den dienstlichen Geräten, wie Speichermedien oder Drucker, sowie nicht dienstlich installierter Software auf den dienstlichen Geräten ist nicht zulässig.
(3) Ein Datentransport erfolgt insbesondere ausschließlich über die geschützten und vom IT-Support zur Verfügung gestellten Direktanbindungen. Ein Datenaustausch über private E-Mail-Adressen und andere zum Datenaustausch geeignete Plattformen im Internet ist nicht zulässig.
(4) Ist die Mitnahme papierener Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, im Einzelfall erforderlich, dürfen diese während des Transports nicht unbewacht gelassen werden (bspw. nicht im Auto liegen lassen). Situationen, in denen eine erhöhte Gefahr des Abhandenkommens besteht, sind zu vermeiden. Gleiches gilt für die Dienstrechner.
(5) Dienstliche Unterlagen müssen nach Abschluss der Arbeit unter Verschluss gehalten werden. Sie dürfen im Homeoffice nur im notwendigen Umfang und nur solange vorgehalten werden, wie dies zur unmittelbaren Erfüllung der vereinbarten Arbeitsaufgabe erforderlich ist.
(6) Eine Vernichtung von Unterlagen darf ausschließlich am Büroarbeitsplatz erfolgen.
(7) Die Mitnahme von Unterlagen der Wertebuchhaltung, Dienstsiegeln und Dokumenten, deren Wiederbeschaffung nicht möglich ist (z.B. Urkunden), ist untersagt.
(8) Dienststellenfremden Personen, zu denen auch Familienangehörige zählen, darf kein Zugang zu dienstlichen Unterlagen gewährt werden. Insbesondere dürfen keine dienstlichen Unterlagen durch dienststellenfremde Personen gelesen (auch nicht durch zufälligen Sichtkontakt), kopiert, verändert, gelöscht oder entwendet werden können.
(9) Die zur Verfügung stehenden Schutzmechanismen sind zu nutzen. Die dienstlichen Rechner sind zu sperren, sobald der Arbeitsplatz verlassen wird. Pass- und Codewörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder leicht zugänglich aufbewahrt werden.

Im Standesamt gelten zusätzliche Regelungen, siehe Anlage.“

Gegen die zum Homeoffice getroffenen Regelungen bestehen aus Sicht der DSB keine Bedenken. Die zusätzlich für das Standesamt geltenden Regelungen liegen der DSB vor und sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

In der Dienstvereinbarung zum Homeoffice finden sich allerdings unter § 11 auch zusätzliche Regelungen für das mobile Arbeiten. Hier ist zum Datenschutz lediglich festgelegt, dass „der Datenschutz und die Datensicherheit auch bei mobiler Arbeit zu gewährleisten sind“. Dies ist nach Auffassung der DSB **nicht ausreichend**. Beim mobilen Arbeiten liegen im Gegensatz zum Homeoffice weitere datenschutzrechtliche Risiken vor. Die DSB empfiehlt daher dringend, das mobile Arbeiten zu untersagen bzw. zeitnah zumindest auch dafür geeignete dienstliche Anweisungen in die Dienstvereinbarung aufzunehmen, um die bestehenden Risiken bestmöglich zu minimieren.

2.2 Datenschutzverstöße

Zu dem Datenschutzverstoß aus 2024 (Änderung von Meldeamtsdaten; s. Tätigkeitsbericht der DSB aus dem vergangenen Jahr) hat die Verwaltung eine Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde abgegeben. Das Verfahren wurde nach Prüfung durch das ULD im August 2025 eingestellt.

Im Berichtszeitraum sind der DSB keine Datenschutzverstöße bekannt geworden.

2.3 Auskunftsersuchen

Von dem Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 15 DSGVO wurde im Berichtszeitraum von einem Einwohner Gebrauch gemacht.

gez.

Cornelia Kositzki